

Monograph

Fürstliche Mecklenburgische erneuerte und vermehrte Forst- und Holtz- Auch Jagt- und Wild-Ordnung

in: Fürstliche Mecklenburgische erneuerte und vermehrte Forst- und Holtz- Auch Jagt- und Wild-Ordnung

53 page(s)

## Terms and Conditions

The Göttingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library. Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library  
For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### **Contact:**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek  
Digitalisierungszentrum  
37070 Goettingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

### **Purchase a CD-ROM**

The Goettingen State and University Library offers CD-ROMs containing whole volumes / monographs in PDF for Adobe Acrobat. The PDF-version contains the table of contents as bookmarks, which allows easy navigation in the document. For availability and pricing, please contact:  
Niedersaechisische Staats- und Universitaetsbibliothek Goettingen - Digitalisierungszentrum  
37070 Goettingen, Germany, Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



lus statut.  
VI  
382

~~Jus Germ. statut. (Mecklenb.) 1061.~~

8 Jus statut. VI 382.

SUB Göttingen

115 266 933



7



Text

8

Fürstliche Mecklenburgische  
erneuerte und vermehrte

Forst = und Holz =

Auch

Jagt = und Wild =

Ordnung /

Wie es nemlich in denen Forsten / Wäldern  
und Gehegen der gesambten Herzog- und Fürsten-  
thumen Mecklenburg / auch racione der dazu gehö-  
rigen Gränzen und Scheiden / hinsuro  
gehalten werden solle.

Publiciret Schwerin / den 29. April, Anno 1706.



L A U E N B U R G /

Gedruckt / bey Christian Albrecht Pfeiffer / 1722.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACAD.  
GEORGIAE  
AUG:

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Von Gottes Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg/  
auch Graff zu Schwerin / der Lande  
Rostock und Stargard Herr.

**S**un hiemit kund und Män-  
niglich zu wissen / daß / nachdem  
Zeit wählender Unser Fürstl. Regierung/  
Wir die in Unsern Forsten / Wäldern  
und Wildbahnen / vielfältig eingeschli-  
chene Unordnungen / auch respectu der  
Gränzen / und was dahin gehörig / hin und wieder ge-  
machte

machte Neuerungen und Irrungen / verschiedentlich  
wahrgenommen / und denselben auf allerhand Art und  
durch vielfältig ausgelassene Edicta, auch durch die vor  
wenig Jahren annoch publicirte Schulzen- und Holz-  
Ordnungen zu begegnen / und alle Mißbräuche und  
Confusiones nach und nach abzustellen bemühet gewe-  
sen / darinn aber Unsern vorgesezten Zweck nicht völ-  
lig erreichen mögen / Wir endlich zu Conservirung Un-  
serer noch übrigen wenigen Hölzungen / damit daran/  
insonderheit was das harte und Bauholz betrifft / mit  
der Zeit nicht gar ein allgemeiner Mangel entstehe / dann  
zu Hegung und Beybehaltung des in Unsern Wildbah-  
nen und Gehägen nach grade wieder zunehmenden in-  
sonderheit schwarzen Wild-Pretes / und endlich zu rich-  
tiger Regulirung und Unterhaltung der nöhtigen Gränz-  
Mahlen und Scheiden / Uns genöhtiget befunden / eine  
allgemeine Forst- und Holz- auch Wild- und  
Jagt- Ordnung heraus zu geben / und durch öffent-  
lichen Druck publiciren zu lassen / welche hinfüro al-  
len und jeden Unsern Unterthanen und Eingefessenen/  
wes Standes oder Würden die seyn / und zwar jedem/  
so viel es ihn betrifft oder belanget / zu einer sicheren Norm  
und Richtschnur dienen / Uns aber selbtige nach Befinden  
noch ferner zu vermehren und zu extendiren / auch selbe  
zu ändern / und da es Noht / davon hinfüro abzuthun/  
expresse reservirt seyn soll:

Sehen und ordnen solchem nach Wir hiemit aber-  
mahl gnädigst / und wollen ernstlich / daß

Hin-

## I.

**H**inführo alle Plackereyen an den Bäumen in Unfern Hölzungen und Wild-Bahnen / so guten Theils von den Hirten / Pferde-Hütern und Jungen / auch Kindern mannigsmahl geschehen / gänzlich abgestellet / keine Keile und Rienholz hinfort auf dergleichen Art / wie vorhin / mehr ausgehauen / die jungen Eichen und Weiden von Gottlosen Händen / wie bishero öftters geschehen / nicht mehr beschädiget / abgeschälet und gerutiret werden sollen; Sondern so jemand über diese und dergleichen schädliche Betreibungen betreten und angetroffen würde / sol Er denen Forst-Bedienten und Beambten / zur ernstlichen Bestrafung mit Gefängniß und Hals-Eisen / angemeldet / auch nach vorher untersuchter Sachen und befundenen Umständen / würcklich mit solcher oder anderwertigen Straffe belegt werden.

## II.

**A**uch sol / fürs Zwenyte / Feuer an die Bäume und alten Stubben zu machen / alte Bäume anzustecken / Frucht- und Mast-tragende auch andere Bäume zu Kränzen / oder mit Axten / Beilen oder Messern Kränze rund um die Bäume zu hacken / die Rinden oder Borcken den Bäumen abzuklopfen / abzuschelen / oder die Bäume auf ander Art und Weise zu verderben / inführo bey harter und willkührlicher

A 3

Straffe

Straffe sich Niemand unterstehen / indeme die Erfahrung zeigt / daß durch solche Plackereyen und unnützes Beginnen mehrentheils müßiger loser Leute / Unseren Hölzungen hin und wieder bisher vieler Schaden zugewachsen.

### III.

**D**rittens / wollen Wir das Plaggen-Hauen unter den Bäumen und nahe an den Hölzungen / als wordurch die Wurzeln der Bäume gar leicht beschädiget werden / item: Das Anstecken der Heyden ohne Vorwissen Unserer Beambten und Forst-Bedienten / wordurch vielfältiger Schade verursacht worden / hiemit gänzlich bey harter Abndung abgestellet haben: Solten aber der bessern Weide und Gräsung halber / dann und wann die Heyden angezündet werden müssen / soll solches allemahl von den Schäffern und Hirten denen Beambten und Forst-Bedienten in Zeiten vorher angesaget und kund gemacht werden / damit nöhtige Präcaution gebräuchet / und allem sonst besorglichen Schaden vorgekehret werden könne.

### IV.

**D**iertens / soll auch Niemand denen in Unsern Wäldern / oder nahe daran in dem Acker stehenden Eichenbäumen mit dem Pfluge zu nahe zu kommen sich unterstehen / allermassen dadurch eben so wohl die Wurzeln

Wurzeln leichtlich beschädiget / und die in schlechter  
Anzahl noch übrige Mast-tragende und zu Bau-Holz  
tüchtige Bäume ruiniret werden können / welches zu  
verhüten Unseren Forst-Bedienten oblieget.

V.

**I**nsonderheit soll / zum Fünfften / überall auf die  
Conservation des jungen Holzes gesehen / die  
jungen Eichen-Hester nicht so muhtwillig zu Zaun-  
Pfählen / oder Aecker und Wiesen damit zu beknecken /  
weniger zur Feuerung oder sonst in unnützer Weise  
abgehauen / auch nicht zu Wagen-Deichseln und  
Beitschen-Stöcken gebrauchet / die jungen glatten  
Büchen-Hester nicht in so grosser Menge / wie man  
bisher an einigen Oerthen wahrgenommen / frevent-  
lich verhauen und unnütz verbrauchet / besondern:  
Wann jemand dergleichen zu Nutzholz unumgäng-  
lich haben müste / soll solches denen Forst-Bedienten  
jedes Oerthes angezeigt / und mit derselben Zuziehung  
an Oerthen / wo sie es unschädlich finden / die Fällung  
vorgenommen werden.

VI.

**W**ie dann auch / Sechstens / um so viel mehr das  
junge Holz zu menagiren / in den Dörffern kei-  
ne Hackelwercke binnen den Hoff-Stäten / noch umb  
Wiesen / Gärten und Koppeln mehr geduldet / son-  
dern an statt der vielen bisher gebrauchten Säume  
Gra-

Graben gezogen/und solche mit Weiden und Buschwerck bestossen und bepflancket / und also wo es möglich und nur irgends practicable, mit der Zeit lebendige Hecken zugezogen werden sollen.

## VII.

**U**nd wann man / Siebendens / bis anhero bemercket/wie unter dem Prætext der Wege-Besserung es an vielen Orten gar sehr über das Junge Holtz hergegangen / und solches ohnangezeiget und ohn vorher erhaltene Einwilligung der Forst-Bedienten / von Beampten und Pensionarien so wohl / als Bauern und Unterthanen gefället/ und an vielen Orten gar rucklos damit umgegangen worden / so wollen Wir/ daß die bösen Wege und Strassen hienächst nicht mit so vielem Holtz und Buschwerck als bisher geschehen/ sondern mit Erde / Sand und Steinen/ so allenthalben genug zu kriegen / und an manchem Orten daß sie weg geräumet werden / zu Reinigung des Ackers gar diensam ist / ausgefüllet und gedämmet werden sollen/ hiemit ernstlich verordnet haben.

## VIII.

**D**aber / Ahtens / an einigen Orten junges Holtz in solcher Menge und Dicke stehet/ daß es daher an seinem Wachsthum behindert würde/ Steine und Sand auch in der Nähe nicht zu haben/ soll jedoch zu Reparirung der Wege und Strassen kein  
Strauch

Strauch oder Busch-Holz / weniger Zahlen zu  
Brücken / ohn Vorbewußt der Forst-Bedienten ge-  
nommen / sondern wann dergleichen unumgänglich  
erfordert wird / dessen Anweisung zuforderst durch  
Beambte und Pensionarien, von Unserm Forst-Col-  
legio gebührend gesucht werden / welches dann auf  
solchen Fall die nöhtigen Ordres dazu an die Forst-  
Bediente jeden Orts / nach erkündigten der Sachen  
Umständen / ohne Entgeld wird ausfertigen und  
ergehen lassen.

IX.

**W**ann / Neundtens / einiges Holz durch Unsere  
Forst-Bediente angewiesen wird / und ihnen  
dazu die nöhtige Ordre aus Unserm Forst-Collegio  
eingereicht worden / so sollen allemahl solche Derter /  
wo die Bäume nahe und in grosser Menge bey einan-  
der stehen / wo sie keine Last tragen / wo das Holz  
nicht Art oder Lust zu wachsen hat / wo es im Pöll-  
oder sonst zu sohren und zu oßnen anfängt / wo die  
Höhlung abgelegen und nicht wol bewahret / auch  
sonst zum Nutzen nicht gebracht werden kan / icem:  
wo bey den Meyereyen / oder Baur-Gehöfften im  
Acker sich unnöhtige Bäume befinden / so mit ihrem  
Schatten schädlich / oder da der Platz Getraide zu tra-  
gen aptiret werden kan / &c. von denen Forst-Bedien-  
ten und Holz-Boigten ausgesuchet / und daselbst das  
verordnete Holz angewiesen werden / und haben  
B um

um mehrerer Nichtigkeit willen / Unsere Forst-Mei-  
ster in ihren Rechnungen / die Orter / woselbst ein-  
ge Anweisung geschehen / allemahl mit anzuführen/  
und nahmhafft zu machen.

X.

**W**as / Zehntens / die Zeit der Anweisung betrifft /  
so wird dazu / insonderheit bey dem harten  
Holze / der Anfang des December Monats verord-  
net / und länger nicht damit continuiret / als bis zum  
Anfang des April-Monaths / dannhero solches  
Beambte und Pensionarii zu observiren / da Sie um  
Bau- oder ander hartes Holz zu sollicitiren nöhtig  
finden / sich in Zeiten bey Unserm Forst-Collegio zu  
melden / und Verordnung zu suchen haben / indem  
auffer vorbemeldter Zeit / ohne hohe Noht / kein Bau-  
Holz angewiesen / ohne Anweisung aber nicht das ge-  
ringste gestämmet noch gefällt werden soll / bey har-  
ter auch hienechst specificce anzuführender Ahndung  
und Straffe.

XI.

**G**leich wie nun / Elffstens / Beambte und andere /  
ohne Anweisung von denen Forst-Bedienten /  
kein Holz zu fällen befugt sind / also werden diese zu kei-  
ner Anweisung schreiten / ohne vorher- erhaltene Ver-  
ordnung und geschehene Besichtigung derer etwa von  
einem / oder anderem nöhtig- befundenen Bauten /  
dar-

Dannhero Beampte und Pensionarii, so oft sie vor sich oder ihre untergebene Bauren dergleichen etwas vorzunehmen intendiren / ehe sie davon an Unsere Fürstliche Cammer ihren Bericht abstaten / allemahl die Forst-Bediente mit zuzuziehen haben / damit Sie ihr Gutdüncken zugleich davon geben / von erforderem Holz und dessen größe Überschlag machen / wo es am füglichsten zunehmen / überlegen / und so dann nebst ihrem Bericht eine Specification davon zu Unserm Forst-Collegio einsenden können / allwo sie solchen falls die Verordnung zur Anweisung zu gewarten haben.

## XII.

Diese Anweisung nun ferner / und zum Zwölfften / geschieht mittelst ordentlicher Anschalung und Anschlagung der ausgesuchten Bäume / durch Unseren ordentlichen expresse hierzu ausgegebenen Holz-Hammer / in welchem nebst Unserm Fürstl. Nahmen auch die Jahrzahl stehen / und Jährlich allemahl auf Neu-Jahr geändert werden soll : Und soll dergleichen Holz-Hammer nicht einem jedweden Schützen und Holzvoigt : sondern nur bloß denen Ober-Forstmeistern / und Forstmeistern eines jeden Districts, anvertrauet werden / welche ihn bey sich in Verwahrung haben / hingegen aber auch kein einiget Stück Holz / ohn Beyseyn der Schützen und Holzvoigte / so zu ihrem District gehörig / oder wenigstens eines derselben / anweisen oder anschlagen

gen sollen: Und hat im übrigen kein Forstmeister/ oder Forst-Bedienter Macht / ohn speciale Ordre ausserhalb seines Districts zu gehen / Holz anzuweisen/ und einem andern Eingriff in seinem Ante oder Forst zu thun.

### XIII.

**W**ann / Drenzehntens / Forst-Bediente jetzt-gedachter Massen die Anweisung beyder harten Hölzung verrichtet/ haben sie/ dahin zu sehen/dass die angewiesene Bäume/und keine andere gefället / selbige nicht ohne Noht etwa zur Probe gebohret/ durchlöchert oder eingehauen / und dann im Holze zu künfftigem Verderb stehend gelassen werden/immassen die jenigen/welche auf gewisse Bäume Anweisung erhalten / und sich unterstehen / entweder mehr oder andere als die angewiesene Bäume abzuhauen/ mit eben derselben Straffe/womit andere Holz-Diebe belegt werden/angesehen werden sollen.

### XIV.

**I**nsonderheit haben auch / vors Bierzehnde / Unsere Forst-Bediente dahin zu sehen/dass in genere alle harte Hölzung / wann sie angewiesen worden/niedrig abgestämmet / und da es nöhtig/zu solchem Ende die Sage dabey gebrauchet werde / damit der Stamm desto eher vergehen könne: Ferner: dass das Boll- und Telg- desgleichen Lager- und Fall-Holz nicht mehr / wie bisher geschehen in denen Hölzungen/ zum verderb der Weide/ beliegen bleibe/ und ver-

vermodere / sondern so fort mit aufgehauen und weg-  
gefahren werde; wie dann dasjenige / so noch in den  
Hölzungen hin und wieder zu finden / unter die anlie-  
genden Dorffschafften Sie zu vertheilen und wegzuräumen /  
mithin auch darauf zu sehen und stricte  
Acht zu geben haben / daß die angewiesene Bäume so  
fort abgehohlet / und ausgefahren / da aber solches  
nicht geschicht / und sie selbige nach Verfließung eines  
Jahres annoch liegend finden / eben dieselbe dem  
Forst verbleiben / und in erst-vorfallenden andern Ge-  
legenheiten / zu andern Gebäuden employret werden.  
Weil aber /

### XV.

**D**um Funfzehnden / sich öftters findet / daß / wann  
Büchen zu Faden-Holz geschlagen werden / eini-  
ge Knubben oder Knäste nicht so fort in Trümmer  
gehen oder geklobet werden können / so sol an selbigen  
Niemand sich vergreifen / noch derselben sich an-  
massen / sondern sie sollen unangefochten im Holze  
liegen bleiben / damit / wann sie etliche Jahre gelegen /  
sie desto bequemer geklobet und zu Gelde gemachet  
werden können.

### XVI.

**D**ors Sechszehnde / sollen die Unterthanen schul-  
dig seyn / die Borck oder Rinde von denen gefäl-  
leten Eichen-Bäumen zu schälen / und zu hiesiger / auch  
künfftig anderen / in Büßow etwa anzulegenden Un-  
sern Loh-Särberereyen einzuliefern / da dann vor ein

gut Fuder in Leitern / so sie bis 4. Meilen gefahren/  
36. ff. und auf 6. bis 7. Meilen 1. Reichst. sie sollen  
zu gewarten haben/und sollen Unsere Forst-Bediente  
Nichtung hierauf geben/und das dieses von denen Un-  
terthanen also geschehe / ihren Pflichten nach best-  
möglichst befördern helfen.

XVII.

**D**ie weiche Hölzung/Siebzehndens/betreffend/  
welche so wol denen Aemthern als Dörffern zu-  
gebilligt / imgleichen was daraus an Kauff-Leute ü-  
berlassen wird / sol solche in gewisse Haue und Kafeln  
geleget/im Wadel und vorher/ehe der Saft ins Holz  
kommt / zusammen nahe an der Erde abgestämmet/  
danechst nach grade aufgehauen und rein wegge-  
bracht werden/zu dem Ende Unsere Forst-Bediente al-  
le solche weiche Hölzungen/ nach den Haue/ so wol  
Beambten und Pensionarien, als Müllern/ Schäf-  
fern/Hirten und Bauren / auch wann daraus ver-  
kaufft wird / denen Kauff-Leuten anweisen und in  
Kabeln legen / oder wiedrigen Falls davor Red und  
Antwort geben / auch was wegen des Boll-Holzes  
vorhin im 14. ff. verordnet / allerwege genau observi-  
ren / und dessen Räumung aus der Hölzung ihnen  
aufs beste angelegen seyn lassen sollen.

XVIII.

**D**ers Achtzehnde/wegen des benötigten Brenn-  
holzes der Beambten/Pensionarien &c. welches  
eini-

einige im Winter auf das ganze Jahr nicht anzufahren vermögen/sollen von denen Holz- und Forst-Bedienten 1. oder 2. gewisse Tage in der Woche gesetzt werden/an welchen sie ihre Nothdurfft an Brennholzhauen und anfahren/ die übrigen Tage aber mit solcher Arbeit inne halten/ und in denen Hölzungen sich nicht finden lassen/ oder als verdächtige Personen angesehen/ und gestraffet werden sollen.

### XIX.

**W**ann/ Neunzehntens/ Beamte und Pensionarii in denen ihnen anvertrauten Leutern und Voigteyen einige Orter finden/ da sie durch Ausradung des auf dem Acker aufgeschossenen jungen Busches / oder auch durch Wegschaffung der alten erwachsenen Bäume einen Nutzen zu stiften vermeinen/ sollen sie zuvörderst darüber die Forst-Bediente zu Rahte ziehen/ ihnen die Orter/ da sie zu raden meinen/ anzeigen/ nebst ihnen die bonität und Beschaffenheit des Bodens examiniren/ ob / und wie das Holz oder junge Strauchwerck/ so ausgetilget werden soll/ zu Nutzen zu bringen/ wohl überlegen/ und so dann conjunctim davon/ an Unser Forst-Collegium Bericht abstatten/ welches alsdann daraus mit Unserer Fürstl. Cammer communiciren/ und befundenen Umständen nach/ zu Ausradung des vorgeschlagenen Ackers gerne contribuiren wird. Es haben aber Unsere Forst-Bediente sich wol zu hüten/ daß solche Orter/ wo junge Eichen- und Büchen-Hester/ auch  
jun-

junge Dannen stehen / und zu wachsen Lust haben /  
alwege verschonet bleiben / auch in denen Hölz-  
ungen / und an denen Öhrten / wo vormahls grosse Bäu-  
me in abundance gestanden / hinfüro / auffser was  
bereits ausgebrochen / und zu Acker oder Wald-Wie-  
sen gemacht seyn möchte / nichts weiter / ohne erhalte-  
ne special-Erlaubnis ausgebrochen / und zu Korn-  
Land oder Wiesen gemacht oder erweitert werde:  
Jedoch wollen Wir dieses weiter nicht als von den  
Nembtern und Höfen / welche an Unsern Wildbah-  
nen gränzen / oder in Unsern Sehegen und Hölz-  
ungen liegen / verstanden haben.

XX.

**D**um Zwanzigsten / ist auch bekandt / daß von denen  
an Unseren Wildbahnen liegenden Dorffschaff-  
ten / eine ziemliche Quantität Holz zu Kohlen- und  
Mihler-Brennen Jährlich consumiret wird. Wie-  
wol Wir nun denen Leuten / so hteraus ihre Nahrung  
suchen müssen / und anders nicht fortzukommen  
wissen / selbige nicht gar zu hemmen / sondern nur dem  
Mißbrauch und excess, so hierunter Uns zu merck-  
lichen Schaden / vorgehet / (indem Theils Unser  
Holz ruiniret / anderseits aber durch Verfahrung  
der gebrandten Kohlen an weitentlegene Dertter / der  
Bauersmann in seiner Vorspannung gar sehr ge-  
schwächet wird) zu steuren gemeinet sind / so wollen  
Wir gnädigst / und ordnen hiemit / daß hinfüro kein  
Bau-

Zauer Macht haben soll / ehe und bevor Er es ge-  
hörigen Ortes angemeldet / einen Mieler zu häuffen  
oder würcklich zu brennen / da dann an solchen Or-  
ten / wo die wetche Hölzung häufig verhanden und  
zu entrahten ist / es zwar nicht gänglich gewehret /  
jedoch aber / damit Wir vor Unser häufig hiedurch  
abgehendes Holz einige Erstattung haben / vor je-  
dem grossen Mieler 1. Reichth. und vor einem gar ge-  
ringen nur 16. fl. an die Forst bezahlet werden soll.

XXI.

**D**a / zum Ein und Zwanzigsten / durch Gottes  
Verhängniß / oder ruchloser böser Leute Ver-  
wahrlosung und Frevel / (deme lethern Wir doch  
schon einiger massen vorgebauet zu seyn vermeinen)  
Feuers-Noth in den Hölzungen und Heyden entstün-  
de / und einige Unser Unterthanen von Unsern Forst-  
Bedienten in solchen und dergleichen Fällen um  
Rettung angeruffen würden / sollen selbige schuldig  
und gehalten seyn / nicht allein gebührende Folge zu  
thun / sondern auch / da einer oder ander eines solchen  
Feuer-Schadens eher / als die Holz- und Forst-Be-  
diente / innen würde / soll Er solches alsbald denen  
nechstanzwohnenden Ampts- oder Forst-Bedienten  
kund thun / vor sich aber nebst aller Mannschafft / so er  
aufzubringen vermag / dem Feuer zuweilen / so viel  
möglich / retten und leschen helffen / und hierin als ein  
sorgfältiger und treuer Unterthan seine schuldige  
Pflicht erweisen.

**U**es/ zum Zwen und Zwanzigsten / an einigen Or-  
 ten die Weide vor das Hofe- und Dorff- oder  
 Bauren-Viehe dermassen knapp und geringe ist/  
 das auch die in den Hölzungen vorhandene Gräsung  
 nicht zu entrahten stehet / sondern unumgänglich mit-  
 genommen und betrieben werden muß / wodurch  
 dann junges Holz aus dem Saamen hervor zu schies-  
 sen behindert wird / indem es sofort von dem Vieh  
 abgeweidet / auch mit Länge der Zeit schon halb er-  
 wachsene Bäume abgeschelet / und auch gar die alten  
 ruiniret werden / und die Hölzung in Abgang kömmt;  
 So sollen die dahin gehörige Unterthanen / mit ge-  
 samter Hand einen Platz / etwa von einem Morgen-  
 Landes im Quadrat, mit einem tüchtigen tieffen Gra-  
 ben umher beziehen / und denselben von allem kleinen  
 und grossen Vieh und dessen Betreibung so lange  
 schonen und in Ruhe lassen / bis das junge in solchem  
 Revier anwachsende Holz / seine Höhe und Stärcke  
 erlanget / das es für dem Viehe einiger Maassen ge-  
 sichert seyn könne / wornach dann solcher Platz zur  
 Weide wieder geöffniet / und sofort ein ander Theil  
 des Holzes / von eben derselben Grösse wieder vorge-  
 nommen / mit solchem auf gleiche Art procediret / und  
 also das junge Holz in seinem Zuwachs / Hauswirth-  
 lich muß befodert werden.

**I**nn drey und Zwanzigsten / sollen zu mehrer Con-  
 servirung des jungen anwachsenden Holzes / die  
 dem-

demselben so sehr schädliche Ziegen / laut der desfalls  
verschiedentlich erlassenen Verordnungen / in allen der  
Wildbahne angrenzenden Nembtern / Städten und  
Dörffern gänzlich abgeschaffet werden / und werden  
solchem nach Unsere Forst-Bediente hiemit nochmal-  
len gnädigst und ernstlich befehliget / an bedeuteten  
Orten keine Ziegen à dato an mehr zu dulden: sondern  
sie wegzuschaffen / und allen Falls da die Eigenthü-  
mer / sich in Abschaffung derselben säumig oder wider-  
spänstig erzeigen solten / sie den Soldaten Preis zu  
geben.

#### XXIV.

**W**ann / zum Vier und Zwanzigsten / der Stebe  
Gott Mast bescheret / und selbige gut veräu-  
get / so sollen Beampte und Forstmeister solches in Zei-  
ten Unserm Forst-Collegio notificiren / damit wegen  
Besichtigung der Mast so wohl / als wegen Verhü-  
tung des schädlichen Austreibens der Schweine in an-  
dere Fremde Derter / nöhtige Verordnungen erge-  
hen / und mit ihnen reifflich überleget werden könne / ob  
es besser / daß die Mast verpachtet / oder mit eignen  
Schweinen vom Ambte betrieben werde; Wie dann  
auch / weil viele Horsten und raume Plätze in den  
Hölzungen bloß stehen / beydes Beampte so wohl als  
Forst-Bediente dahin zu sehen haben / daß an solchen  
Orten / die Mast- und nachgehends die Fasel-Schwe-  
ne nicht länger als bis Weihnachten geduldet werden;

und damit nach und nach diese Orter sich also wieder besaamen und mit jungem Holz bewachsen können/ so sollen/gleich in vorigem paragrapho gedacht/ auch die einige Orter begraben/und in den negsten 8. bis 10. Jahren darin nicht gehütet werden/ oder gar so lange nicht/bis man siehet/das das Holz zu einigem Wachsthum wieder gelanget ist. Und soll umb mehrer Sicherheit willen ein jeder Forstmeister in seinem District solche gehegete Orter oft visitiren/ und davon eine richtige Specification Jährlich gegen Weihnachten/ zu Unserm Forst-Collegio einsenden.

XXV.

**W**ie dann auch / zum Fünff und Zwanzigsten/ nicht weniger jetzt-gedachte Unsere Forst-Bediente Fleiß anzutwenden haben/ das sie alle Hölzungen / jeder insonderheit in seinem District, mit der Zeit genau kennen lernen/ davon eine richtige und accurate Beschreibung verfertigen / die Nahmen der Orter und Hörste in den Hölzungen / wie auch die Art der Masttragenden Bäume / imgleichen wie viel Schweine in jedem Orte bey voller Mast feist zu machen/ item: Ob abgängige/ und anders nicht als zum Verkauf zu ruhende Bäume darin befindlich 2c. 2c. darin verzeichnen/ und selbige so dann Unserm Forst-Collegio zu künftiger Nachricht/ bey Verpensionirung der Mast / wie auch bey Verordnung des etwa anzuweisenden Nutz- und Bauholzes / gleichfalls übergeben.

XXVI.

**B**ornehmlich und insonderheit sollen / zum Sechs  
 und Zwanzigsten / Unsere Forst-Bediente nebst  
 denen Beambten und Pensionarien, die Zuzucht und  
 Vermehrung junger Bäume / an Orten / da es ir-  
 gends thunlich / ihnen recommendiret seyn lassen / das  
 an bequemen Orten Eicheln und Dannen Saamen  
 gesäet / und solche Plätze mit Graben versehen und  
 wohl befriedigt werden / befodern / und wann Schade  
 daran geschehen / von den Hirten / Dorffschafften und  
 Pensionarien die Erstattung zu beschaffen dem Forst-  
 Collegio Anlaß geben : Wie dann auch dasjenige /  
 was vermöge publicirten Edicts vom 16. Junii Anno  
 1702. verordnet / daß nemlich ein jedweder Bauer an  
 statt eines demselben angewiesenen und abgestäm-  
 meten Eichen-oder Büchen-Baumes / Sechs junge  
 Eichen-oder Büchen-Hester zum Wachsthum wieder  
 befördern / zu solchem Behueß an einem ihm gelege-  
 nen und hiezu bequemen Ort Eicheln säen / und nach-  
 gehends / wann sie aufgeschossen / entweder in den Kop-  
 peln oder Hölzungen sie verpflanzen sollen / Wir hie-  
 durch abermahlen wiederholet / auch Unsere Beambte  
 und Pensionarien, imgleichen Forst-Bediente noch-  
 mahlen ernstlich ermahnet haben wollen / daß sie die  
 Bauern und Hausleute mit Nachdruck anhalten /  
 daß ein jeder derselben Jährlich Sechs junge Wei-  
 den stosse / und solche zum Wachsthum bringe / worun-  
 ter einer auf den andern allemahl Acht haben / und der

jenige Forst-Bedienter/ so einen Beamten / & vice versa, hierunter säumnig befindet/ einander zuzuforderst seiner schuldigen Pflicht zu erinnern/ und da solches nicht verfährt / einer den andern bey Vermeidung ernstlicher Animadversion und Abndung/ bey dem Forst-Collegio anzumelden/ schuldig und gehalten seyn soll/ woselbst man dann schon die jentigen / so morose sich Unserer guten Intention entgegen setzen / und die zu allgemeiner Wohlfahrt des ganzen Landes abgezielte heilsame Verordnungen liederlich versäumen / zu Obervirung ihrer Pflicht/ mit Nachdruck anzusetzen/ Mittel und Wege finden wird.

## XXVII.

**Z**um Sieben und Zwanzigsten/ sollen insgemein/ Beamte und Pensionarien, wie auch Schulzen in den Dorffschafften so wohl / als absonderlich Unsere Forst-Bediente / denen das Holz anzuweisen obliegt/ mit Fleiß und Sorgfalt darob halten/ daß mehrere Latten/ von allerhand Gattung zugezogen / und gewisse Derter/ an welchen die junge Holzung/ in den Mohren und Brüchen absonderlich / sich dazu anlässet/ zu solchem Ende geheget/ und was an dergleichen Sorten angewiesen wird/ allemahl/ wo sie zu dick stehen/ genommen werde.

## XXVIII.

**A**uch / zum Acht und Zwanzigsten/ die Holz-Dieberey einige Zeithero ziemlich überhand genommen.

nommen / und man befunden / daß in denen Hölzungen / so Unseren eigenen Dorffschafften am nächsten liegen / öftters das meiste Holz gestohlen wird / so sollen die Unterthanen / und sonderlich die Schulzen mit Acht auf solche Hölzungen geben / und weil durch solchen verbotenen Holz-Handel / worauf etnige der Unterthanen sich mehr als auf ihre Feld-Arbeit legen / Unfrem Forst nicht allein ein mercklicher Schade zugefüget / sondern auch der Bauer / indem er seine ordentliche Berufs-Arbeit versäumet / seine Anspannung ruiniret / und sich auf die faule Seite leget / mehr rück- als vorwärts gebracht wird / so soll hierunter ein Bauer auf den andern / insonderheit aber die Schulzen allemahl auf solche lose Leute / mit Fleiß Acht geben / selbige von ihrem Unfug abmahnen / oder / da sie sich darunter nicht einrahten lassen wolten / dieselbe den Beambten und Forst-Bedienten jedes Orts / zur Bestrafung anzeigen / widrigen Falls aber / und da sie hierunter mit Fleiß conniviren und durch die Finger sehen würden / der Schulz und die ganze Dorffschafft auch den Thäter nicht ausmachen können / soll die ganze Gemeine vor das gestohlene zusammen Erstattung thun ; würde aber ein Schulz auf einem solchen Diebstahl ertappet / oder dessen von andern sattsahm überführet / soll derselbe vor allen andern allemahl exemplariter bestraft und mit doppelter Busse belegt werden.

XXIX.

**W**eilen / zum Neun und Zwanzigsten / denen an Seen nahe belegenen Hölzungen / eine Zeithero  
inson-

insonderheit viel Schaden geschehen/indem böse Leute das Holtz gestohlen/ und über See weggebracht haben; So soll hinführo niemanden/ohne Vorwissen jeglichen Ortes Beanten/ einiges Holtz/ es habe Nahmen oder Vorwand wie es wolte/ zu Wasser anzubringen erlaubet seyn/ und soll widrigen Falls/ und da es doch geschähe/ all solches Holtz/ als geraubetes und gestohlenes Gut angesehen/ und derjentge/ so es angebracht/ über dem noch/ nach Befinden/ mit harter willführlicher Straffe beleet werden.

XXX.

Solten/ zum Drenzigsten/ frembde Holtz-Diebe von benachbahrten Städten und Dörffern/ so nicht Unsere Unterthanen immediate wären/ in offenbahrem Holtz-Diebstahl betroffen/ oder dessen mit gnugsamen Beweis überführet werden/ so sollen selbige/ den/ Unserer Hölzung zugefügten Schaden/ folgender Gestalt/ nebst Restituirung des gestohlenen/ büssen/ daß sie an Straffe erlegen

|   |            |
|---|------------|
| Für eine Eiche                                    | 10. Rthlr. |
| Eine Büche  | 6. . .     |
| Eichhester so Mast trägt                          | 5. . .     |
| Buchhester wo Art-Hölzer ausgehauen werden können | 2. . .     |
| Klein Eichhester ein Arm dick                     | 2. . .     |
| Klein Buchhester                                  | 1. . .     |

Von Unseren eignen Unterthanen aber/wird in allen Fällen zwar nur die Helffte genommen/ doch mit dem

dem Anhang / daß wer es an Gelde zu zahlen nicht hat / oder da ers hätte / besorglich sonst geschwächet werden dürffte / es das erste mahl mit schwerer Arbeit / hernechst aber mit harter und empfindlicher auch gar mit schimpfflicher Leibes-Straffe / als dem Dömtzer Karren / auch dem Hals-Eisen / respective abverdienen und büßen solle / und soll derjenige welcher solchen Dieb antrifft und anzeiget / wann Geld-Straffe erfolget / allemahl den Vierdten Theil der Straffe zu empfangen / sonst aber / nach Proportion des Verbrechen / allezeit eine billige Vergeltung zu gewarten haben. Wie dann diesem Wercke mehreren Nachdruck zu geben / Wir gnädigst wollen daß alle Holz-Dieberey / da das Factum evidens ist / und von dem Thäter nicht abgeläugnet werden kan / ungesäumt bestraffet werde / desfalls derjenige welcher einen Holz-Dieb antrifft / ihn so fort ans Amt zu bringen / oder da solches in seinen Mächten nicht wäre / im nechsten Dorffe seiner Ubelthat zu überweisen bemühet seyn wird / worauf er dann solches nur bey dem Amte kund zu thun hat / damit die Straffe ungesäumt beygetrieben / oder auf so viel / als sie beträgt / die Pfändung vorgenommen / und solcher gestalt dem bisher eingerissenen Ubel einiger Massen gesteuert werden könne.

XXXI.

**W**eil aber zum Ein und Drenßigsten / die Holz-Dieberey / so lange noch Fehler sich finden / die  
D das

das gestohlene an sich erhandeln / schwerlich wird aus dem Grunde zu heben seyn / so wollen auch diesem Ubel einiger Massen vorzubeugen / Wir allen und jeden Unsern Bürgern in Städten / auch Handwerckern im Lande / hierdurch gnädigst anbefohlen haben / daß sie / insonderheit / was Rade- und Stellmacher / oder Leute sind / deren Profession mit Holz- Waaren umzugehen erfordert / sich hüten sollen / damit sie von Unsern Unterthanen kein Eichen- oder Büchen-Holz oder Bäume ankauffen / es sey dann zu den Zetten / da erweißlich Nutz- und Radeholz ihnen gegeben; alsdann jedennoch die Bäume mit dem ordentlichen / oben schon beschriebenen Holz-Hammer gezeichnet seyn / und über dem auch Schein und Beweis von dem Forstmeister / unter dessen Nahmen und Pattschafft dabey ausgegeben werden müssen / wodurch solch ihm angewiesenes Holz zu verkauffen / oder gegen die vor ihm gefertigte Arbeit zu vertauschen und zu veräußern / dem Bauren erlaubet wird. Solte hiewider gehandelt / und gestohlnes Holz in den Städten so wol / als auf dem Lande gefunden werden / dabey kein Schein vorhanden woher es gekauffet / selbiges soll confisciret / der Käuffer oder Fehler / seinen Verkäuffer zu nennen angehalten / und über dem noch beede mit würcklicher willkührlicher Straffe beleet werden.

XXXII.

**D**ie Unterthanen / zum Zwey und Dreyßigsten / das Holz / vorhin verordneter Maassen wol bespa.

sparen / und den Zuwachs der jungen Bäume mit befördern helfen / auch noch einiger Maassen Hölzung im Amte oder in der Nähe vorhanden ist / daselbst soll ihnen umbs 4te Jahr / jedem zum Rade- und Nutzholz / eine Büche und eine Eichen-Hester / ohn Entgeld gegeben werden / welche sie / so gleich nach geschehener Anweisung / innerhalb 2. Tagen zu stämmen und aus der Hölzung wegzuschaffen / auch das davon gefallene Felg-Holz mit weg zu räumen schuldig sind.

XXXIII.

**W**ors Drey und Drenzigste / wird Unsern Beambten und Forst-Bedienten aller Handel mit Bauholz / Brettern / Kohlen oder Faden-Holz / und was demselben anhängig ist / hiemit ein vor allemahl / allen besorglichen Unterschleiff und dessen Verdacht desto mehr zu vermeiden / gänzlich untersagt; doch sind die jenigen Beambten / welche den Holz-Handel auf der Elbe / Elde / Suden- und Schaal-Strohm / auch andern kleineren Ströhmen / mit Unserer Genehm-Haltung und Consens hithierher getrieben / und dem Publico zum Besten / die Commercias in Unseren und Benachbarten Landen unterhalten / so lange Wir desfalls keine nähere Verordnung machen / hierunter nicht gemeinet.

XXXIV.

**W**eil aber jedennoch / vors Vier und Drenzigste / die Forst-Bediente in fleißiger und sorgfältiger

Aufsicht über unsere Behege / auch insonderheit bey  
Anweisung des Holzes / öftters viele Mühe haben / ist  
nicht unbillig / daß desfalls einige Ergeßlichkeit ih-  
nen zufließe. Solchem nach vor jeden grossen  
Stamm / so verkaufft wird 4. Lf. Für jeden Faden  
Büchen-Holz 3. fl. und für jeden Faden Ellern-  
Holz 1½. fl. denen Försters und Holzvoigten von  
dem Käufer gegeben / und von jenen / dem Forst-Col-  
legio zu richtiger Eintheilung in dem Forst / Quar-  
taliter, vom 1. Maij. a. c. an / berechnet werden soll.  
Unsere Unterthanen aber sollen hievon gänzlich be-  
freyet / und auch für ihr Latten-Faden und Feuer-  
Holz / weder Geld / Essen und Trincken / noch Futter  
oder sonst was zu geben schuldig seyn. Wann Mast  
verhandt / soll vor jedes Schwein welches in die Mast  
gebrandt wird / 2. fl. Ungeld gegeben werden / wovon  
der Forstmeister die eine / und die andere Helffte der  
Holzvoigt haben und genießten soll.

XXXV.

Und als / zum Fünf und Drenßigsten / die Erfah-  
rung bezeugt / wie wegen der Nütung und Triff-  
ten / in und nahe an den Hölzungen / dann und wann  
es viele Confusiones und Streitigkeiten hin und  
wieder abgiebet / nachdem es sich öftters zuträgt / daß  
Benachbahrte Schäffer und Hirten / an Öhrten und  
Enden / wo es nicht Herkommens / über ihre Gränzen  
hüten / und nach Ablauff ehlicher Jahre / solches für ei-

ne

ne hergebrachte Gewohnheit und Gerechtigkeit an-  
geben/ auch gar damit/als einer Possession vel quafi,  
sich öftters zu schützen/ und den unstrigen Abbruch zu  
thun suchen/ so sollen Beambte und Forst-Bediente/  
Schulzen/ Vöigte und Bauren/ auch hierin Sorg-  
falt brauchen/ und fleißige Acht haben/ daß derglei-  
chen Hirten und Schäffer ungepfandet nicht bleiben  
mögen/wounder jedoch ordentlich und mit behöriger  
Præcaution verfahren / die Pfande an die Aempter  
geliefert / die gepfandeten dahin / ihr vermeintes  
Recht zu prosequiren/ verwiesen/und die Pfande eher  
nicht wieder gegeben werden sollen / bis der / seines  
Unfugs überführte Schäffer oder Hirte / gewisse  
Straffe erleget / und sich daneben erkläret / daß er  
nicht wieder dahin hüten/und zu weiterm Unlust An-  
laß geben wolle / welches dann alles ad Protocollum  
genommen / und wann auch gleich das Pfand nicht  
wieder gelöst oder Nachfrage desfalls angestellt  
würde/ das vorgegangene dennoch jedesmahl in das  
Amts-Buch / mit allen Umständen des Orts / der  
Personen und der Zeit / beschrieben werden soll/damit  
man sich in künfftiger Zeit/auf den Nothfall/darnach  
zurichten habe.

### XXXVI.

**W**ann auch/vors Sechs und Drenzigste / ratione  
der Grängen in Unsern Hölzungen Wild-  
bahnen und Gehägen / öftters mit denen Benach-  
barten es einige Differentien und Mißverständnis

giebet/zuweilen auch ganze Dörffer Holztes/Busches/  
Weide/Wiesen/auch wohl See/Möhren und Teiche/  
entweder von ein/ oder andern Theile gar disputiret  
werden/oder da sie/ in einer/ auf gewisse Maass und  
Weise doch limitirten Communion liegen/ aller-  
hand Controversien verursachen/ so sollen Unsere  
Forst-Bediente auch hierinn allen möglichsten Fleiß  
und Sorgfalt gebrauchen und vorkehren/ auch daß  
hierunter Uns zum Schaden oder Präjudice von je-  
manden was vorgekommen/oder verdriessliche Neue-  
rungen eingeführet werden/ nicht verstaten/ die  
Gränzen/ bevorab in denen Wäldern und Hölzun-  
gen/ und die desfalls errichtete Merck-Mahle/ es sey  
solches an aufgeworffenen Hügeln/eingesenckten und  
auf der einen Seite hervor-stehenden Steinen/ gezo-  
genen Graben/aufgerichteten Stangen/ angeschal-  
meten und mit eingehauenen Creußen gezeichneten  
Bäumen zc. nebst denen natürlichen limitibus jeden  
Orts/ als Strömen/ Bächen und Flüssen zc. sich  
wohl bekant machen/ sich untereinander so wohl/ als  
denen Beambten davon genaue Information geben/  
wann einige Merckmahle vergehen und unkentlich zu  
werden beginnen wolten/ derselben Renovirung ohn  
Verzug befodern/ daß Gränzen entweder von bösen  
Leuten verrücket/ oder sonst durch was vor Zufall es  
auch sey/ geändert werden/ durchaus nicht gestatten/  
denen/ Unsren Beambten vornehmlich/ vermöge  
Contracten, obliegenden jährlichen Gränz-Besichti-  
gun-

gungen und Begehungen / allemahl beywohnen / die alsdann befundene Mängel und Neuerungen in gute Obacht nehmen / und solche entweder mit denen Benachbarten und Interessirenden zur Richtigkeit bringen / oder da solches nicht thunlich / von der Sachen Beschaffenheit umständlich / und cum voto an Unser Forst-Collegium referiren / damit selbiges sodann Uns weiter daraus vortragen / und wie allen Inconvenientien vorzubeugen sey / in Zeiten gehörige mesures genommen werden können.

### XXXVII.

**I**hm Sieben und Dreyßigsten / wollen Wir auch Gnädigst und ernstlich / daß das Wild durchgehends in denen Hölzungen / oder wo es sich sonst aufhält / geschonet / und von unbefugten Jägern so wenig / als zur unrichten oder verbotenen Zeit / dessen nichts gefället / geschossen / geschlagen oder sonst gefangen werden solle / bey der in denen bisher publicirten Edicten desfalls exprimirten Straffe / vermöge welcher vor

|              |       |        |
|--------------|-------|--------|
| Jeden Hirsch | 1000. | Rthlr. |
| Stück Wild   | 500.  | • •    |
| Wild Kalb    | 250.  | • •    |
| Rehe         | 100.  | • •    |
| Wild-Schwein | 200.  | • •    |
| Fröschling   | 50.   | • •    |
| Hasen        | 4.    | • •    |

Dachs

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| Dachs oder Graefing | 10. Rthl. |
| Uhrhan              | 10. "     |
| Berghun             | 4. "      |
| Hafelhun            | 4. "      |
| Feldhun             | 2. "      |
| Schneppe            | 1. "      |
| Endvogel            | 1. "      |
| Gans                | 1. "      |
| Schwaan             | 20. "     |
| Trappe              | 20. "     |

Von einem hierunter in Excessu begriffenen oder der That überführten Jäger / Schützen oder sonst betroffenen Contravenienten exigiret und eingetrieben / oder da er solches mit Gelde zu büßen nicht in Vermögen hätte / derselbe mit harter und willkürlicher Leibes-Straffe / als Domitzer Karren &c. einem offenbahren Wild-Diebe gebührender maassen / soll belegen werden.

### XXXVIII.

**D**ie verbotene Zeit / vors Acht und Dreyßigste / betreffend / nimmt solche ihren Anfang auf Fastnacht / und währet bis Jacobi / und haben Unsere Forst-Bediente Acht darauf zu geben / daß zwischen solchen beeden Terminis von niemanden anders / als nach Maasgebung Unser jüngern Gnädigsten Resolution, gejaget werde ; Frembde Jagten aber sollen hinfuro gar nicht geduldet / sondern gleich wie die

die zur verbohtenen Zeit / oder auch an Sonn- und  
Fest-Tagen angestellte / allemahl von ihnen zur  
Bestrafung angezeigt werden. Wie dann auch  
das Strick- und Schnarren-Stellen / wodurch den  
Hasen / auch andern Junge Wilde nachgestellet / und  
manchesmahl Schade zugefüget / auch der Zuwachs  
des Wildprets verhindert wird / hiemit bey hoher  
willkührlicher Straffe gänzlich verbohten / auch  
nicht verstattet werden soll / das die Bauer-Jungen /  
Knechte und Hirten / das junge Wild / oder auch nur  
Feder-Wildprett auffangen / noch die Eyer aus den  
Nestern nehmen mögen.

### XXXIX.

**D**rs Neun und Dreyßigste ist denenjenigen  
Landes-Eingefessenen / welche nur 3. Hufen  
eigen Land besitzen und nicht darüber / vermöge der  
Policey-Ordnung / das Jagen und Schiessen vor-  
hin verboten / woben es dann verbleibet / und Unsere  
Forst-Bediente / das dawider nicht gehandelt wer-  
de / zu observiren haben.

### XL.

**I**um Vierzigsten / soll weder Bürger noch Pen-  
sionarien, noch weniger Müllern / Schäffern  
und Hirten / hinfüro mit Röhren oder Flindten im  
Felde oder in der Hölzung sich betreffen zu lassen/  
erlaubet seyn / und soll / da sie mit Gewehr im Felde  
E oder

oder in den Hölzungen / insonderheit nahe an Un-  
fern Wildbahnen und Gehegen / angetroffen wür-  
den / Unseren Forst-Bedienten / selbiges ihnen abzu-  
nehmen frey stehen / sie auch nach Befindung der  
Umstände / noch über dem mit Straffe belegt wer-  
den. Ingleichen sollen so wenig Unterthanen als  
andere / denen es sonst nicht zustehet noch erlaubt  
ist / Hunde in Unsern Hölzungen / Wäldern und Hey-  
den bey sich führen / sondern die Hunde von den Jä-  
gern und Forst-Bedienten erschossen / und über dem  
von den Contravenienten, toties quoties sie betrof-  
fen werden  $\frac{1}{2}$  Rthl. Straffe erleget / und davon der  
sechste Theil dem Jäger oder Schützen hiemit zu-  
gebilliget werden.

#### XLI.

**W**eil aber jedoch / vors Ein und Bierzigste / von  
guten Hauswirthen / die zu Bewahrung ihrer  
Hoff Stäten erfoderte Hoff-Räckels so wenig zu  
entrahten / als die Hirten und Schäffer der klei-  
neren Köhlers und anderer Hunde entbehren kön-  
nen / so wird solche auf dem Lande zu halten zwar  
vergönnet / jedoch daß ihnen Zwerch-Knüppel von  
 $\frac{1}{2}$  Ellen lang ungebunden / oder auch mit Abhawung  
einer Tafe sie gelähmet werden.

#### XLII.

**I**hm Zwen und Bierzigsten soll denen in Guar-  
nison liegenden / auch auf dem Lande einqvar-  
tirt

tirten Officiren und Soldaten / Jagdt- und Wind-  
Hunde / zum Behuef der Jagdt / auf Unsern Feldern  
oder Hölzungen zu halten / wie auch dergleichen  
Hunde auf Reisen mit sich zu führen / oder wenig-  
stens / damit so wohl als mit ihrem Schieß-Gewehr  
anderwärts als auf ordentlichen Wegen und Heer-  
Strassen / und in Commando, sich finden zu lassen / o-  
der des Jagens und Hetzens ohne Unsere speciale  
Erlaubniß / und desfalls producirte schriftliche  
Verordnung / sich zu bedienen / keines weges  
verstattet werden / und haben darauf Unsere Forst-  
Bediente fleißig Acht zu geben / auch die Contrave-  
nienten zu gebührender ernstlichen Ahndung und  
Bestrafung anzumelden.

XLIII.

**S**ferne / vors Drey und Bierzigste / die kleine  
Jagten auf Unseren Feldern / an einige / entwe-  
der Benachbarte / oder Beambte und Pensionarien,  
bereits verpachtet sind / oder auf solche Maasse noch  
künfftig ausgethan werden möchten / sollen selbige /  
von denen Conductoribus, auf keinerley Weise ruini-  
ret / sondern nur gebührend und zu rechter Zeit ge-  
nossen / und im übrigen die Conservirung des Wil-  
des / auf alle mögliche Weise und Wege gesucht  
werden.

XLIV.

**W**ann vors Vier und Bierzigste / es zu Wint-  
ters-Zeit gefroren und einiger Schnee gefallen /  
E 2 so

so sollen Beambte so wohl / als Forst-Bediente nicht verstaten / daß in den ersten 2. Tagen jemand in die Hölzungen und Wälder fahren / noch Vieh ein-treiben möge / damit die Spur / um die Wölfe zu verfolgen / und andern Raub-Thieren Abbruch zu thun / dadurch nicht verdorben / und man / also dieselben auszutilgen / nicht behindert werde.

XLV.

**D**Amitt auch zum Fünff und Bierzigsten / Niemand in unseren Fürstenthumb- und Landen / über Mangel des Wildes / in vorfallenden Begebenheiten zu klagen Anlaß / sondern man solches um billige Bezahlung aller Orten haben möge / sol es hinfuro von unseren Ober-Forst- und Forstmeistern / bey welchem man sich desfalls zu melden hat / folgender Gestalt verkaufft werden / Als

|   |             |
|---|-------------|
| Für einen Capital-Hirsch von 10. bis 12. Enden gibt man | 10. Rtl. s. |
| Einen Dergleichen von 6. bis 8. Enden                   | 8.          |
| Für ein alt Stück Wild oder geringer Hirsch             | 6.          |
| Ein Schmal-Thier  | 5.          |
| Ein Wild-Kalb   | 5.          |
| Ein alt Dahnens Wild                                    | 4. 24       |
| Ein Jähriges dito                                       | 4.          |
| Ein Reh-Bock oder alte Kicke                            | 4.          |

Ein

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Ein Jung Reh            | 3. Rthl. s. |
| Ein groß hauend Schwein | 5. . . .    |
| Eine alte Range         | 4. . . .    |
| Ein Fröschling          | 2. . . .    |
| Ein Haase               | . . . . 16. |

Doch daß das gewöhnliche Schieß-Geld dem Schützen à parte erleget werde / maassen Wir selber/vor das zu Unser Fürsil. Küche geschossene Wildpret reichen lassen/ an Schießgeld/

|   |         |
|---|---------|
| Für ein Hirsch von 10. bisz 12. Enden item von 6. bisz 8. Enden | 16. s.  |
| Ein geringen Hirsch   | 12. . . |
| Ein Schmal-Thier  | 12. . . |
| Ein Wild Kalb   | 8. . .  |
| Ein alt Dahn-Wild   | 12. . . |
| Ein Jähriges dito, item ein Rehbock oder Rieck                  | 8. . .  |
| Ein jung Reh  | 6. . .  |
| Ein groß hauend Schwein   | 12. . . |
| Ein alte Range  | 8. . .  |
| Ein Fröschling  | 6. . .  |
| Ein Hase  | 3. . .  |
| Ein Birckhahn   | 8. . .  |
| Ein Wilde-Gans  | 3. . .  |
| Ein Ente/ item ein Rephuhn und ein Wald-Schneppe/ jedes         | 2. . .  |
| Ein Wasser-Schneppe   | 1. . .  |
| Ein Krambs-Vogel  | 6. pf.  |

**S**wollen wir auch / zum Sechs und Vierzig-  
 sten / um unsere Jäger und Schützen / item die  
 Holtzvoigte und Heyde-Kenter / zu Ausrottung und  
 Vertilgung / der hin und wieder Überhand nehmen-  
 den schädlichen Raub-Thiere und Vogel / desto  
 mehr zu encouragiren / folgendes Schieß-Beld /  
 welches denen jenigen so etwas erweislich geschossen  
 oder gefangen / und von denen Raub-Vogeln die  
 Klauen und langen Federn einzuliefern haben / baar  
 aus Unser Fürstl. Kenteren gereicht werden soll / hie-  
 mit in Gnaden vermachtet haben / als

|                  |         |
|------------------|---------|
| Für ein Luchß    | 2. Rtl. |
| Ein Wolff so alt | 2. "    |
| Ein jungen Wolff | 1. "    |

Für jeden ausgenommenen jungen Wolff wird  
 1. Scheffel Rocken Meckl. Maasse gereicht / und  
 bleibet von den geschossenen Raub-Thieren allemahl  
 der Balg dem Schützen / oder wird ihm à parte be-  
 zahlt. Ferner :

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Für ein Stein-Adler oder<br>Ganz-Ähre | 12. fl. |
| Ein Fisch-Ähre                        | 8. "    |
| Ein Falck                             | 8. "    |
| Ein Wethe                             | 4. "    |

XLVII.

**W**as vors Sieben und Vierzigste / die Uns hin und wieder bey den Adelsichen Gütern und Höfen competirende Vor-Jagten betrifft / sollen solche / an den Orten wo sie Uns zukommen / von denen Forst-Bedienten / bisheriger Gewohnheit nach / noch ferner exerciret / und das vor Aegidii, die Eigenthümer sothaner Güter / so wenig als jemand anders / dergleichen Felder bejage / nicht verstattet werden; Solte dagegen sich jemand setzen und handeln wollen / haben sie denselben zur Bestrafung anzuzeigen.

XLVIII.

**Z**um Acht und Vierzigsten / sollen Unsere Ober-Forst- und Forstmeistere / innerhalb 3. Monathe / a die Publicationis dieser Unserer Forst-Ordnung anzurechnen / ein richtiges Inventarium, von allem unter eines jeden Inspection vorhandenen Jagt-Zeuge / und allem dessen Zubehör / bey Unserem Forst-Collegio (an welches sie hiedurch expresse, in allem dem so hierin enthalten / und sonst in Jagt-Forst-Holz- und Grenz-Sachen / auch ratione der streitigen Abstriften in Hölzungen und Heyden / in ihren Districten vorkommen möchte / verwiesen werden) zu übergeben / und damit Jährlich auf den 1. Maji. zu continuiren / schuldig seyn / auch die Forst-Rechnungen nach der ihnen vorgeschriebenen Methode verfertigen /

gen/ und allemahl quartaliter zu besagtem Forst-  
Collegio einsenden/ daselbst justificiren/ und mit ge-  
hörigen Quittungen und Verordnungen belegen/  
damit solche sodann der Fürstl. Renterey/ umb al-  
les in der Haupt-Rechnung gebührend einzufüh-  
ren/ wieder hingeeben werden können; Und haben  
sodann allemahl bemeldte Forst-Bediente zugleich/  
falls sie ratione officii oder sonsten/ ein und an-  
ders zu erinnern nöthig finden/ solches gebührend  
anzuzeigen.

XLIX.

**D** Auch/ vors Neun und Vierzigste/ mit den  
geringern Forst- und Holz-Bedienten/ Verän-  
derungen sich zutragen/ einige derselben licentiret  
und andere/ in der abgehenden Stelle/ wieder ange-  
nommen werden solten/ so soll denenselben/ bey An-  
tretung ihrer Dienste/ diese Verordnung durch den  
Forstmeister vorgelesen/ alle darinn enthaltene  
Puncta deutlich/ daß sie deren Inhalt völlig begreif-  
fen können/ erkläret/ ihnen danechst überliefert/ und  
sie über derselben ganzen Inhalt/ so wohl ratione  
der Forst/ Hölzung und Jagt/ als auch insonder-  
heit ratione der Gränzen/ (welche ihnen von  
Beamtten und dem Forstmeister conjunctim, mit-  
telst Zuziehung der Beuhrlaubten Holz-Vöigte/  
auch der übrigen des Amtes vorhandenen Forst-  
Bedienten/ und Aeltesten aus der Gemeine/ richtig  
zu-

zuforderst angewiesen werden müssen / ) ihren ab-  
gestatteten Eid- und Pflichten nach / festiglich zu  
halten angeloben / auch so dann keiner derer Gerin-  
gern Forst-Bedienten / auffer ihrem anbefohlenen  
Forst-Dienste / ihren eigenen Geschäften nachzurei-  
sen/ohne Vorbewust des Forstmeisters befugt seyn/  
kein Ober-Förster / Forstmeister oder Forst-Verwal-  
ter aber/aus seinem District sich absentiren / er habe  
dann zuvor von dem Ober-Jägermeister / Jäger-  
meister oder Ober-Forstmeister/Erlaubniß dazu/ ge-  
bürend gesuchet und erhalten ; Und wird zum  
Überflus nochmahlen / allen und jeden Beambten  
und Pensionarien, hiemit/ vermöge ihres geleisteten  
Eides/ über die Hölzung/und alles/was vorerwehnter  
Maassen davon dependiret / jedem in seinem  
Amte oder Voigten / die Neben-Aufsicht und In-  
spection mit aufgetragen / also daß für deren Con-  
servacion mit Sorge zu tragen / und da Contrave-  
nienten sich finden/ selbige anzumelden sie verbunden  
sind / und von denen dictirten Straff-Gefällen / sie  
oder ihre Leute nach Proportion der Straffe / auch  
ihr Antheil / wann sie es gebührend denunciiren/  
zu gewarten haben / in wiedrigen Fall aber / und  
da sie aus Nachbarlicher Freundschaft / Verwand-  
schaft oder unter andern Prätexen/es haben dieselbe  
Nahmen wie sie wollen / zu einigen Excessen  
stille schweigen / solche connivendo passiren lassen/  
und gar nicht anmelden würden / sie als Compli-

ces Delicti angesehen / und ebenfals mit harter will-  
führlicher Straffe beleget werden sollen.

L.

**S**chließlich / und vors Funffzigste / behalten  
Wir uns gleich Eingangs-Angeführter Maaf-  
sen / allemahl noch vor / diese Unsere Forst- und  
Holz- auch Jagdt- und Wild-Ordnung / und  
gesambten derselben Inhalt / nach Gelegenheit  
der Zeit und anderer Umstände / Unsers willens  
und Gefallens zu ändern / davon abzuthun oder sie  
zu vermehren ; Und damit nun dieselbe / durch-  
gehends gebührend observiret / und fest darüber  
gehalten werden möge : So befehlen Wir Unserm  
Ober-Jägermeister / Jägermeistern / Ober-Forst-  
und Forstmeistern / Forst-Verwalter / Hentz-  
Reutern und Holzvögten und in Summa allen  
zur Forst- und Jägeren bestallten Dienern / dann  
auch allen Haupt- und Amt-Leuten / Ruchmeistern /  
Amtschreibern / Pensionarien, Vögten und Land-  
Reitern / und in genere allen Amts-Bedienten /  
dass dieser Unserer Ordnung / sie vor sich selbst / ge-  
horsamst Folge leisten / und nicht verstaten sollen  
dass dieselbe im geringsten von jemanden übertre-  
ten / oder in Unsern Aemtern dawider gehandelt  
werde / bey Vermeidung harter Straffe und Un-  
gnade.

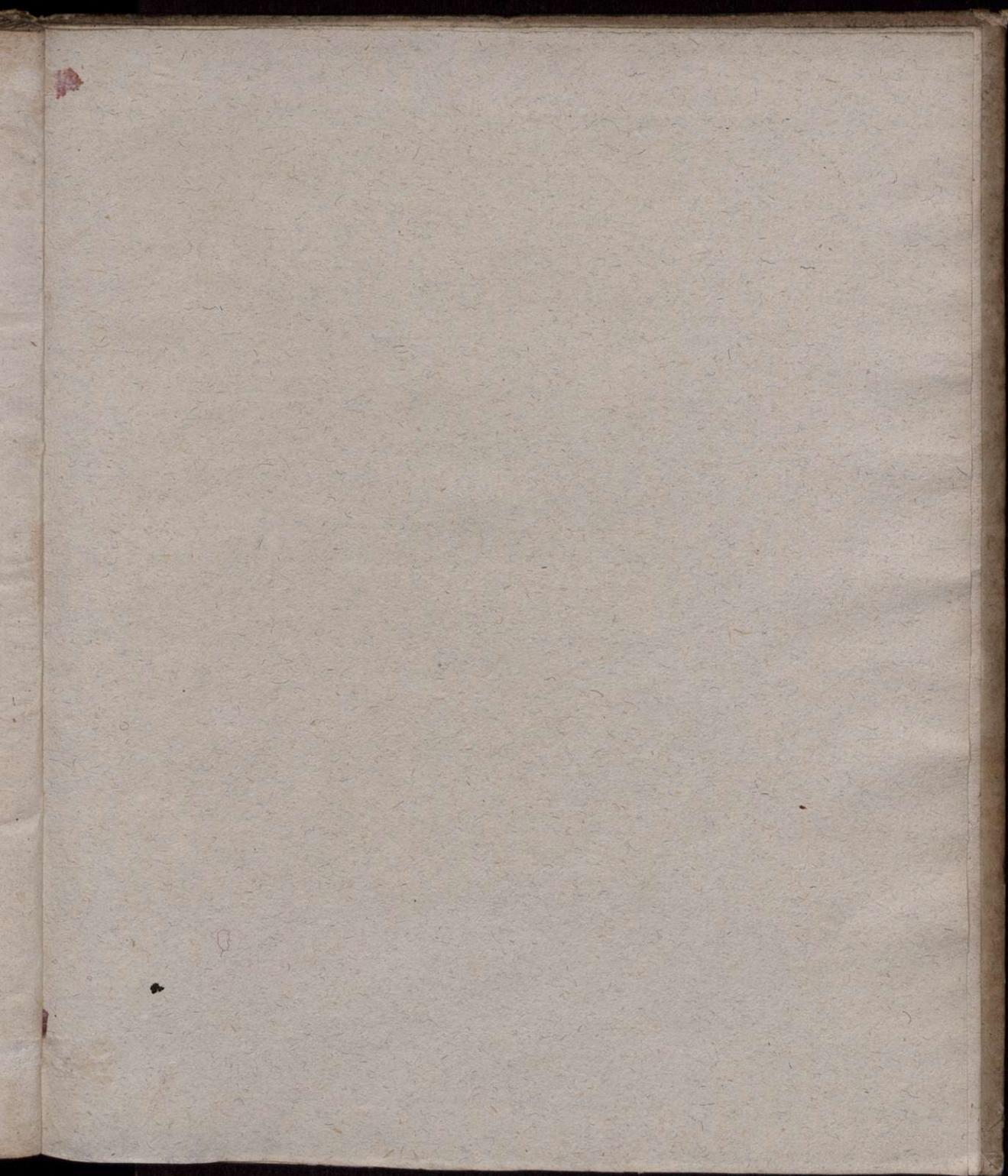
Wie

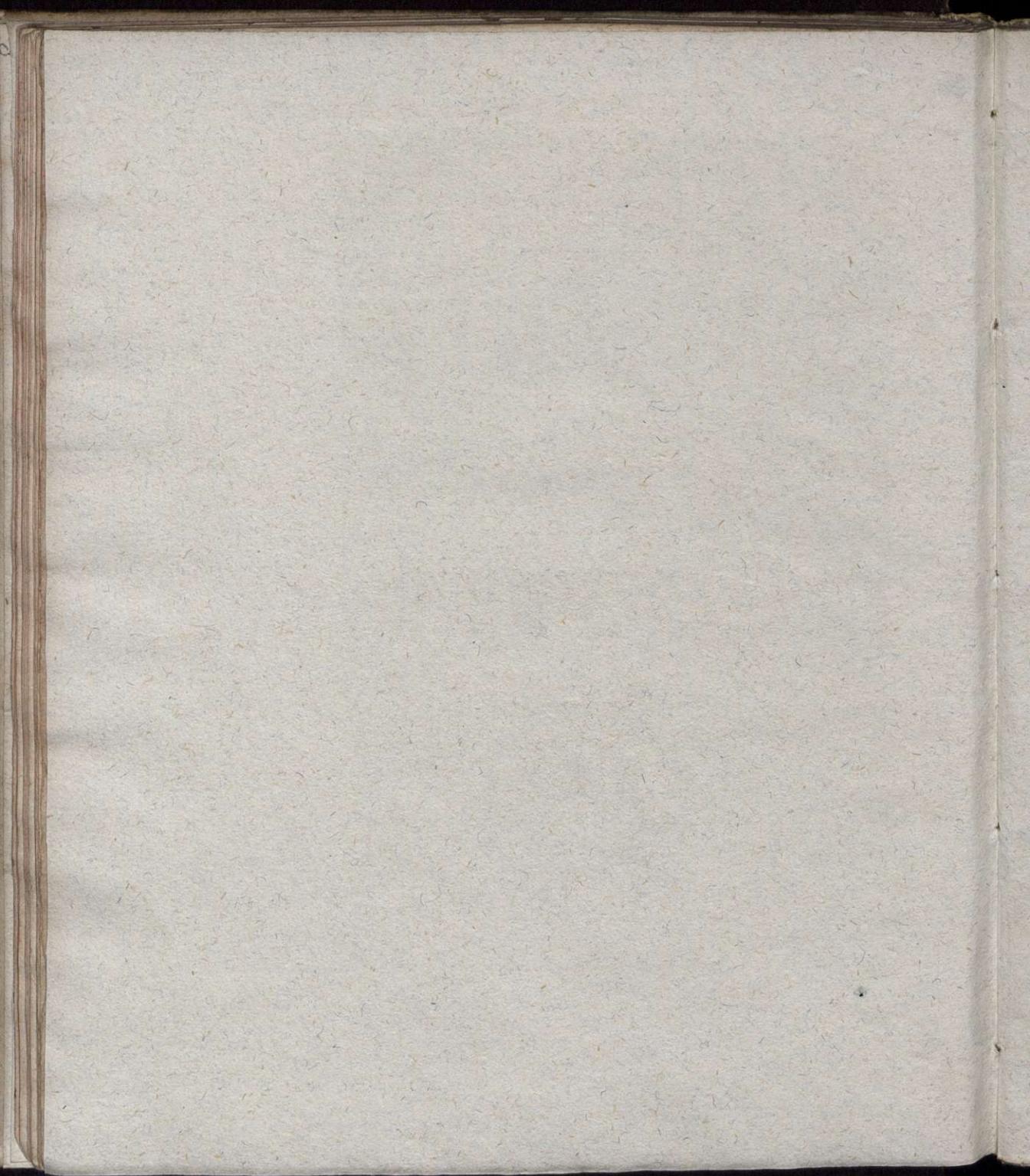
Wie dann zu dem Ende / daß Niemand mit der  
Unwissenheit sich entschuldigen könne / und dadurch  
Ausflüchte zu suchen Anlaß habe / Wir diese unter  
Unserm gewöhnlichen Handzeichen und Insiegel be-  
kräftigte Holz- und Forst- / auch Jagt- und  
Wild-Ordnung / durch öffentlichen Druck in al-  
len Unsern Aemtern publiciren / und zur männig-  
lichen Notice bringen lassen / auch Unsere Haupt- und  
Amtleute / item Burgermeister und Räte in den  
Städten / die affigirung derselben an allen Kirchthü-  
ren / und sonst an gewöhnlichen Orten / so fort nach-  
dem sie dieselbe erhalten / gebührend zu befördern /  
ihnen angelegen seyn lassen werden. Gegeben auf  
Unserer Vestung Schwerin den 29. April. im Jahr  
nach Christi Geburt MDCC VI.

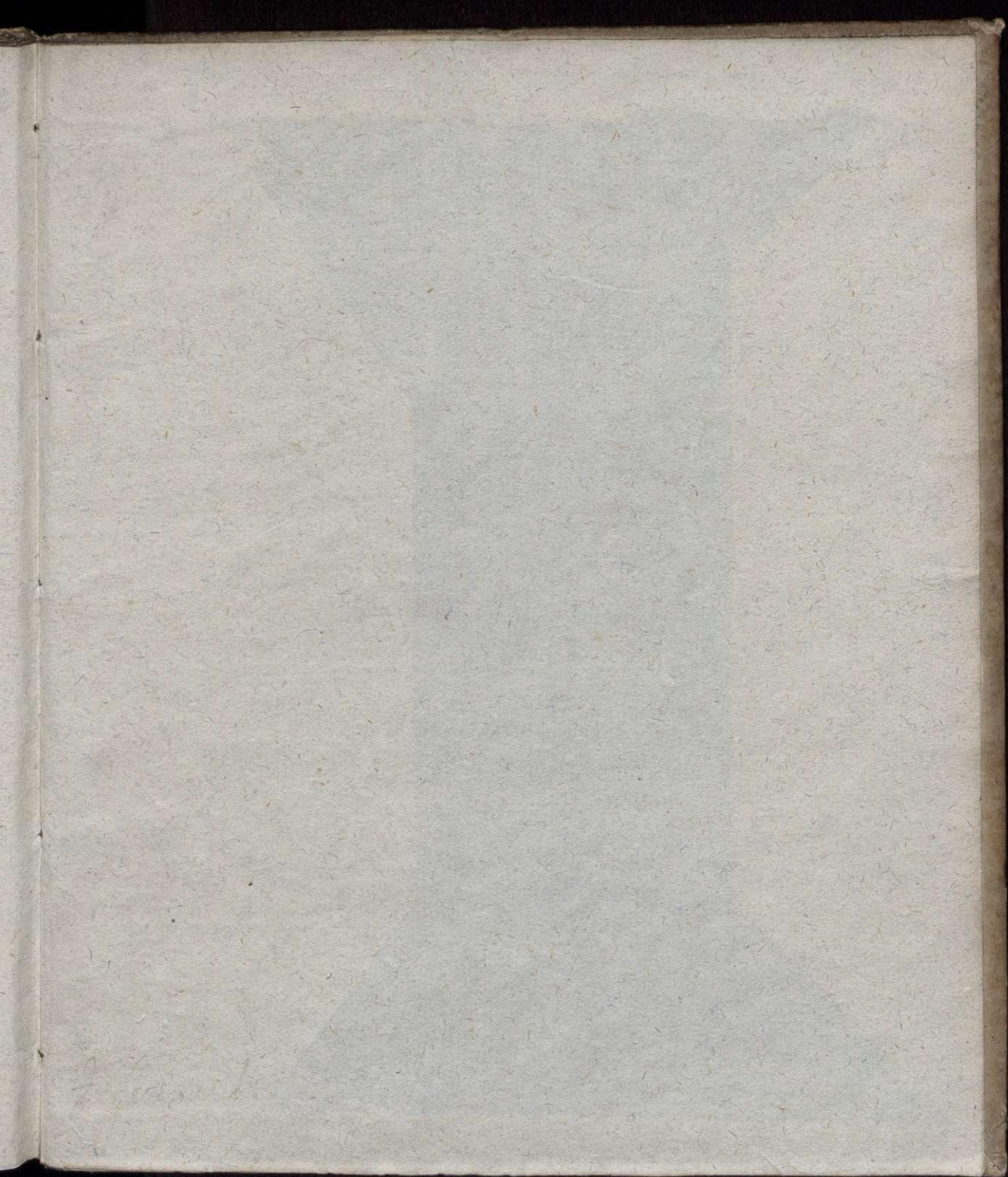
**Friedrich Wilhelm**

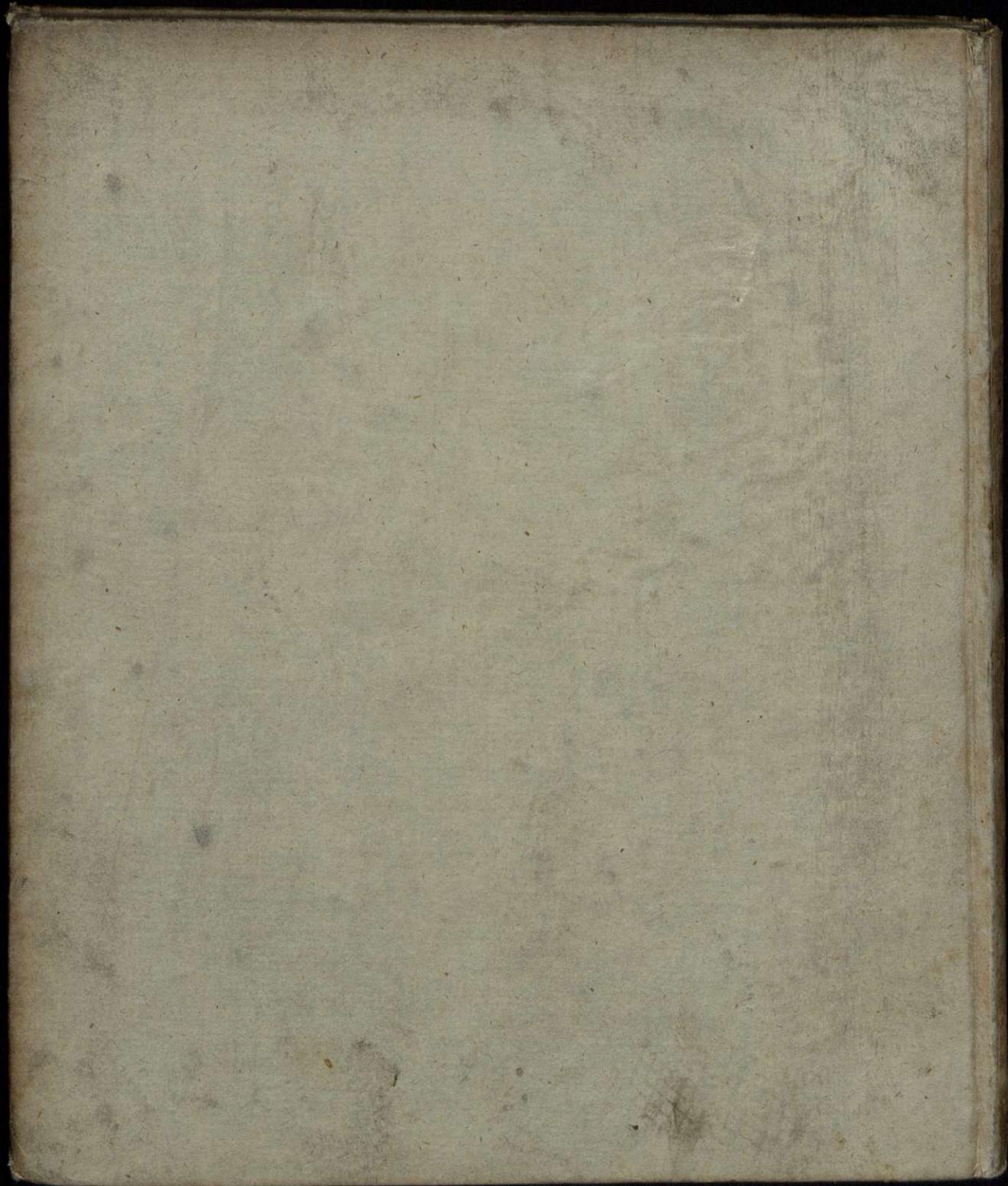




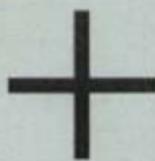








© SUB GÖTTINGEN / GDZ | 2011



**Qp**CARD 201